



BEKANNTMACHUNGSBLATT

für die Gemeinde Elsterode (Burgenlandkreis)

INHALT

I. BEKANNTMACHUNGEN

1. Hauptsatzung der Gemeinde Elsterode.....	35
2. Aufhebungssatzung zur Satzung des Strukturwandelbeirates der Gemeinde Elsterode	41
3. Verlustanzeige von Dienstsiegeln der Gemeinde Elsterode	41
4. Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 11 „Am Teichweg“ im Ortsteil Prehlitz-Penkritz	41
5. Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes zu Ehe- und Altersjubiläen	43
6. Widerspruch gegen die Weitergabe personenbezogener Daten	43
7. Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Außerbetriebsetzung und Beseitigung der Stauanlage „Sohlbauwerk Gefällstufe Profen“	44
8. Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung Könderitz vom 28.02.2025	44

II. INFORMATIONEN

1. Beschlüsse des Gemeinderates Elsterode vom 05.06.2025	45
2. DB - Information zu Bauarbeiten Arbeiten im Bereich des Bahnübergangs „Bornitzer Bahnhofstraße“ in Elsterode	46

III. AUSSCHREIBUNGEN

1. Stellenausschreibung	46
-------------------------------	----

I. BEKANNTMACHUNGEN

Hauptsatzung der Gemeinde Elsterode

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsterode in seiner Sitzung am 05.06.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Name, Bezeichnung	§ 10 Bürgermeister
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	§ 11 Erheblichkeitsgrenzen
§ 3 Gemeinderat	§ 12 Gleichstellungsbeauftragte
§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse	§ 13 Einwohnerversammlung
§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates	§ 14 Bürgerbefragung
§ 6 Beschließender Ausschuss	§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung
§ 7 Beratende Ausschüsse	§ 16 Ortschaftsverfassung
§ 8 Auskunftsrecht	§ 17 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte
§ 9 Geschäftsordnung	§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen
	§ 19 Sprachliche Gleichstellung
	§ 20 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen Elsteraue. Der Sitz der Gemeinde befindet sich in 06729 Elsteraue/OT Alttröglitz, Hauptstraße 30.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Elsteraue zeigt in Blau oben fächerartig gestellt fünf goldene Ähren, unten ein goldenes Bergmannsgezähe, das Ganze umlegt mit 10 siebenstrahligen goldenen Sternen, davon je einer beidseits ins Obereck, die restlichen 8 in der unteren Schildhälfte bordweis gestellt. Die Farben der Gemeinde Elsteraue sind Gold (Gelb)/Blau.
- (2) Die Flagge ist blau-gold-blau gestreift und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Elsteraue – Burgenlandkreis“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates.“
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9a TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festlegung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000 € übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließender Ausschuss
 - den Bau- und Vergabeausschuss (Bauausschuss)
2. als beratende Ausschüsse
 - den Hauptausschuss
 - den Finanzausschuss
 - den Ausschuss für Schule, Kultur, Ordnung und Soziales (Sozialausschuss)

Der Vorsitz in den Ausschüssen

- Bau- und Vergabeausschuss
- Finanzausschuss
- Sozialausschuss

wird den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Vorsitzenden des Gemeinderates zu ziehende Los. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt.

§ 6 Beschließender Ausschuss

- (1) Den Vorsitz im Bau- und Vergabeausschuss führt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates. Es wird gemäß § 5 bestimmt. Für den Verhinderungsfall bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Vorsitzenden vertritt. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(2) Der beschließende Bau- und Vergabeausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, grundsätzlich vor.

(3) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 7 Gemeinderäten. Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über:

- die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
- die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i.V.m. § 33 BauGB),
- die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 36 i.V.m. § 34 BauGB) sowie zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 36 i.V.m. § 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist,
- Vergaben von Lieferungen und Leistungen soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt,
- die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 € übersteigt und 5.000 € nicht übersteigt.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(5) Den Mitgliedern des Senioren- und Behindertenbeirates der Gemeinde Elsteraue ist die Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzungen des Bau- und Vergabeausschusses zu ermöglichen. Ihnen ist auf Verlangen, und soweit Ihre Belange betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 10 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhindungsfall beauftragt der Bürgermeister einen seiner allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor und gibt eine Beschlussempfehlung für den Gemeinderat ab.

(2) Die übrigen Ausschüsse bestehen aus 7 Mitgliedern. Den Vorsitz führt jeweils ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates. Es wird gemäß § 5 bestimmt. Für den Verhindungsfall bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Vorsitzenden vertritt. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(3) In den Finanzausschuss sowie den Sozialausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat jeweils 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates. Die sachkundigen Einwohner werden durch die Fraktionen nach den Höchstzahlen nach d'Hondt vorgeschlagen.

(4) Den Mitgliedern des Senioren- und Behindertenbeirates der Gemeinde Elsteraue ist die Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzungen des Bau- und Vergabeausschusses zu ermöglichen. Ihnen ist auf Verlangen, und soweit Ihre Belange betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

§ 8 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 € (Brutto) nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

- die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
- die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD und vergleichbaren Entgeltgruppen,

- c) die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
- d) die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
- e) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 € nicht übersteigt.

§ 11 Erheblichkeitsgrenzen

- (1) Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA liegt vor, wenn der Fehlbetrag größer ist als 3 % des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes.
- (2) Erheblich ist der Umfang nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten dann, wenn ihr Umfang größer ist als 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen, wobei Umschuldungen hierbei nicht zu berücksichtigen sind.
- (3) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind dann geringfügig, wenn sie eine Größenordnung von 50.000 € (netto) nicht überschreiten.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerrieflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 13 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt

Ortschaftsverfassung

§ 16 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Bornitz	6. Profen
2. Draschwitz	7. Rehmsdorf
3. Göbitz	8. Reuden
4. Könderitz	9. Spora
5. Langendorf	10. Tröglitz

Die Gebietsteile der Ortschaften ergeben sich jeweils aus den gleichlautenden Gemarkungsgrenzen.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Bornitz	5 Mitglieder
2. Draschwitz	5 Mitglieder
3. Göbitz	5 Mitglieder
4. Könderitz	5 Mitglieder
5. Langendorf	5 Mitglieder
6. Profen	7 Mitglieder
7. Rehmsdorf	7 Mitglieder
8. Reuden	7 Mitglieder
9. Spora	7 Mitglieder
10. Tröglitz	9 Mitglieder

(3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Gemeinderates gemäß § 9 entsprechend.

§ 17 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am vierten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, so weit im Haushaltplan entsprechende Mittel veranschlagt sind:

- die Teilnahme an Wettbewerben zur Ortsverschönerung
- Bepflanzung von Blumenschalen und Rabatten, wenn diese nicht durch den Bauhof erfolgen soll
- Gestaltung von Ruhezonen

- Aufstellen von Ortstafeln
- Gestaltung des durch den Ortsbürgermeister/ die Ortsbürgermeisterin genutzten Büros
- Pflege von Grünanlagen, wenn diese nicht durch den Bauhof erfolgen soll
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition
- Förderung der örtlichen Vereinigungen und Entwicklung des kulturellen Lebens
- Pflege vorhandener Partnerschaften
- Glückwünsche und Glückwunschbesuche anlässlich besonderer Ehrentage wie Geburtstage, Jahrhochzeiten u.ä.
- Regelungen zur Nutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen

(3) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der im Haushaltplan für diese Aufgaben veranschlagten Mittel wird durch eine Dienstanweisung des Bürgermeisters geregelt.

(4) Für die in Abs. 2 den Ortschaftsräten übertragenen Angelegenheiten werden Finanzmittel in Höhe von 10 € pro Einwohner und Jahr zur Verfügung gestellt.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue/OT Alttröglitz im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, so weit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.gemeinde-elsteraue.de und unter Angabe des Beireitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.gemeinde-elsteraue.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 werden ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen kön-

nen in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 30, 06729 Elsterau/OT Alttröglitz während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang an folgenden Aushangkästen bekannt gemacht:

• OT Bornitz	Bornitzer Hauptstraße 39
• OT Draschwitz	Draschwitzer Hauptstraße 31b
• OT Göbitz	Maßnitzer Weg 3
• OT Könderitz	Könderitzer Hauptstraße 7
• OT Langendorf	Luckaer Straße 26
• OT Profen	Leipziger Straße 123
• OT Rehmsdorf	Rehmsdorfer Hauptstraße 2 (Bushaltestelle)
• OT Reuden	Leipziger Straße 27
• OT Spora	Sporaer Hauptstraße 36
• OT Tröglitz	Friedensplatz 4 (Kaufhalle)
• OT Alttröglitz	Hauptstraße 30

Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung verfolgt werden kann. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei der Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsterau bekanntzumachen.

An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch die Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten an der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 30, 06729 Elsterau/OT Alttröglitz treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Elsterau vom 01.07.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.09.2022 außer Kraft.

Elsterau, den 06.06.2025




Fischer
Bürgermeister

IMPRESSUM

Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsterau für alle gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Elsterau

Herausgeber: Gemeinde Elsterau, OT Alttröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsterau, Tel. 03441 2260, Fax 03441 226163

Redaktion: Herr Fischer, Frau Weber

Verantwortlich für den Inhalt: die jeweiligen Verfasser

Layout & Produktion: Druckhaus Blochwitz, Baderstraße 6, 06712 Zeitz, www.blochwitz.info

Erscheinungstag: Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkasteneinwurfsendung soweit dies technisch möglich ist.

Interessenten können das Bekanntmachungsblatt kostenlos, aber unter Zahlung anfallender Portokosten, bei der Gemeinde Elsterau, OT Alttröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsterau beziehen.

Aufhebungssatzung zur Satzung des Strukturwandelbeirates der Gemeinde Elsteraue

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05. Juni 2025 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Elsteraue, den 06. Juni 2025

Die Satzung des Strukturwandelbeirates der Gemeinde Elsteraue vom 23. März 2022 wird aufgehoben.




§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fischer
Bürgermeister

Verlustanzeige von Dienstsiegeln der Gemeinde Elsteraue

Die Gemeinde Elsteraue meldet den Verlust folgender Dienstsiegel:

- Dienstsiegel Nr. 4, 25mm mit der Umschrift „Gemeinde Elsteraue Burgenlandkreis“ und dem Wappen der Gemeinde Elsteraue im Zentrum
- Dienstsiegel Nr. 12, 25mm mit der Umschrift „Gemeinde Elsteraue Burgenlandkreis“ und dem Wappen der Gemeinde Elsteraue im Zentrum
- Dienstsiegel Nr. 1, 35mm mit der Umschrift „Schiedsstelle Gemeinde Elsteraue“ und dem Wappen der Landes Sachsen-Anhalt im Zentrum

- Dienstsiegel Nr. 2, 35mm mit der Umschrift „Schiedsstelle Gemeinde Elsteraue“ und dem Wappen der Landes Sachsen-Anhalt im Zentrum

Die Dienstsiegel sind seit dem 13.08.2024 ungültig.

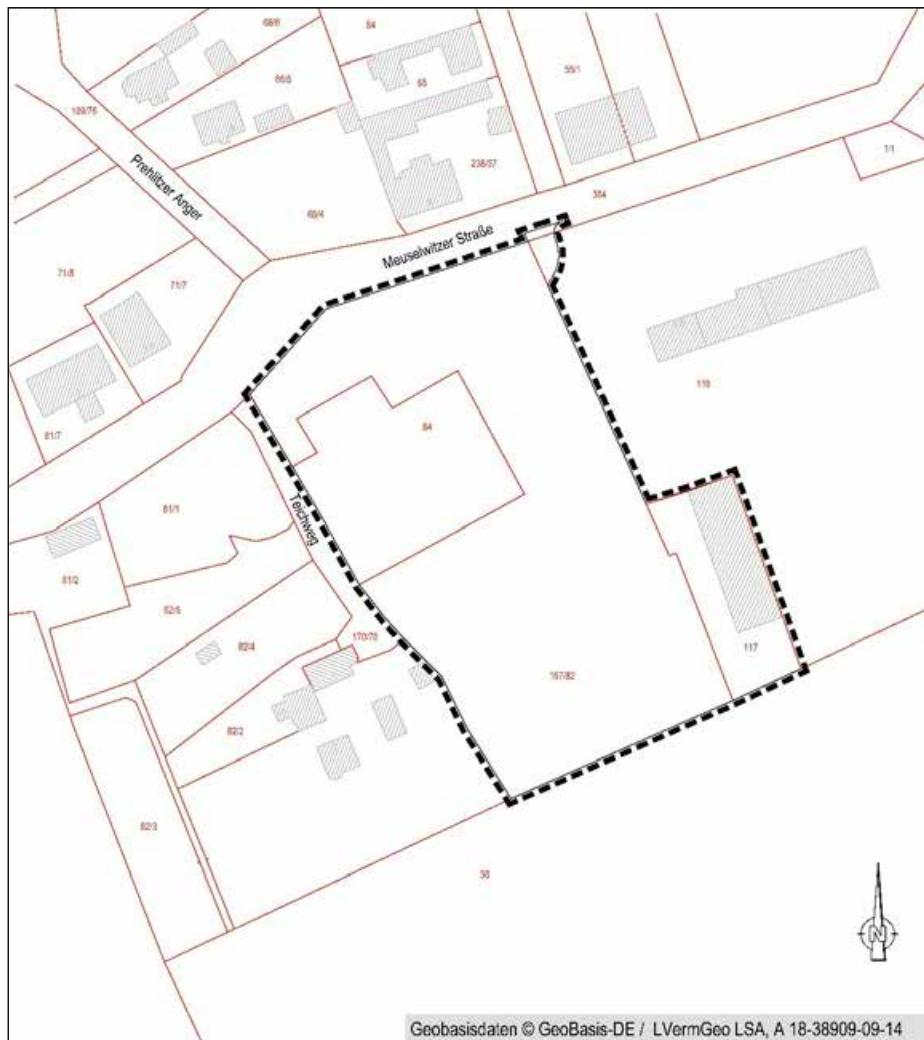


Fischer
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 11 „Am Teichweg“ im Ortsteil Prehlitz-Penkwitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat in seiner Sitzung am 05.06.2025 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 „Am Teichweg“ einschließlich Begründung in der Fassung vom März 2025 gebilligt und ihn zur Veröffentlichung § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gleichzeitig erfolgt die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB jeweils i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Meuselwitzer Straße (L 194) im

Ortsteil Prehlitz-Penkwitz und umfasst auf einer Fläche von ca. 1,2 ha die Flurstücke 84, 167/82 und eine Teilfläche des Flurstücks 364 der Flur 5 sowie das Flurstück 117 und eine Teilfläche des Flurstücks 118 der Flur 6 der Gemarkung Spora. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in der beiliegenden Übersichtskarte dargestellt. (s. Übersichtsplan).



Die Planaufstellung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB i.V. mit § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Belange des Artenschutzes sind von dieser Regelung ausgenommen. Daher ist ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt wurden, dass der Anlage zum Bebauungsplan zu entnehmen ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 „Am Teichweg“ in der Fassung vom März 2025 wird in der Zeit vom

28.07.2025 bis 29.08.2025

veröffentlicht. Die hinterlegte Planung kann über folgende Internetseiten abgerufen werden.

<https://www.gemeinde-elsterau.de/de/veroeffentlichungen/bauleitplanung.html>

sowie im zentralen Landesportal unter
<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Stellungnahmen können während der Beteiligungsfrist unter anderem elektronisch an bauwesen@gemeinde-elsterau.de sowie info@slg-stadtplanung.de abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend werden die Planunterlagen im Vorzimmer des Bürgermeisters der Gemeinde Elsterau, Hauptstraße 30 in 06729 Elsterau, Ortsteil Altröglitz zu folgenden Dienststunden sowie nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich zugänglich gemacht:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 11.00 Uhr

Termine für Einsichtnahmen sind vorab telefonisch unter 03441 226-102 zu vereinbaren. Fragen zu den Planinhalten können zu den üblichen Dienstzeiten telefonisch unter 03441 226181 gestellt werden.

Für Fragen steht neben der Gemeindeverwaltung auch das mit der Planung beauftragte Büro StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung Anke Bäumer und Astrid Friedewald GbR, Händelstraße 8, 06114 Halle (Saale), Telefon: 0345 23977213 zur Verfügung.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „*Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)*“, welches mit ausliegt.

Elsterau, 25.07.2025

Fischer
Bürgermeister



Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes zu Ehe- und Altersjubiläen

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt gratuliert Altersjubilaren zur Vollendung des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag, sowie Ehejubilaren aus Anlass des 50., 60., 65., 70. und 75. Hochzeitstages.

Außerdem gratuliert der Herr Bundespräsident zur Vollendung des 100., des 105. und zu jedem folgenden Geburtstag, sowie Ehepaaren aus Anlass des 65., 70. und 75. Hochzeitstages.

Ich bitte daher alle Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde Elsteraue wohnhaft sind und **2026** zu den genannten Jubiläen gehören, sich im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Elsteraue **bis zum 31. August 2025** zu melden. Bei der Meldung sind die Urkunden als Nachweis vorzulegen.

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes in 06729 Elsteraue, OT Alttröglitz, Hauptstr. 30 (Telefon 03441/226168)

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 11.00 Uhr



Fischer
Bürgermeister

Widerspruch gegen die Weitergabe personenbezogener Daten

Ich weise auf das Widerspruchsrecht gemäß §§ 50 und 51 Bundesmeldegesetz (BMG) hin.

Der Weitergabe von persönlichen Daten kann widersprochen werden.

Übermittlungssperren

- § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (i.V.m.) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
- § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG die Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen
- § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG die Übermittlung von Daten von Alters- und Ehejubiläen
- § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Auskunftssperren

- § 51 Abs. 1 BMG Auskunftssperre wegen besonders schutzwürdiger Belange (hier sind entsprechende Nachweise vorzulegen)

Die Übermittlungs- und Auskunftssperren können im Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beantragt werden. Die Beantragung hat persönlich zu erfolgen.

Die Übermittlungssperren bleiben auf Dauer bzw. bis auf Widerruf bestehen.

Die Auskunftssperre muss aller **zwei** Jahre mit erneuter Begründung verlängert werden.



Fischer
Bürgermeister

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als obere Wasserbehörde beabsichtigt, dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 40 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 GVBl. LSA S. 372, 374), zur Außerbetriebsetzung und Beseitigung der Stauanlage „Sohlbauwerk Gefällestufe Profen“ in Profen zu erteilen.

Die Stauanlage „Sohlbauwerk Gefällestufe Profen“ soll ersetztlos zurückgebaut werden, um die ökologische Durchgängigkeit der Weißen Elster wiederherzustellen. Hierfür ist eine rauhe Sohlgleite mit Niedrigwassermulde zur hydromorphologischen Verbesserung dieses Gewässerabschnitts der Weißen Elster geplant. Das Vorhaben steht damit im Einklang mit den Erfordernissen aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die zuständige Genehmigungsbehörde für das Vorhaben ist das

Landesverwaltungsamt,
Referat 404,
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale).

Gemäß § 40 Abs. 2 WG LSA darf die Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder zur Beseitigung einer Stauanlage nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebsetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet, dem Betreiber nach dessen

Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.

Gemäß § 40 Abs. 3 WG LSA wird die Frist, innerhalb welcher ein Geschädigter die Verpflichtung nach § 40 Abs. 2 WG LSA übernommen haben muss, auf den **22.08.2025** festgesetzt.

Nachweislich von der Staubeseitigung Geschädigte können Vorschläge zur Verpflichtung bis zum 22.08.2025 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt einreichen. Die Verpflichtung kann dabei nur die Abdeckung des Kostenerstattungsanspruchs des Betreibers oder die Erhaltung der Stauanlage durch den Geschädigten selbst zum Inhalt haben. Andere Verpflichtungen und Ansprüche entbehren der gesetzlichen Grundlage und sind deshalb nicht zulässig.

Nach dem 22.08.2025 eingereichte Vorschläge zur Verpflichtung bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Vorschläge, die nicht den Namen und die Anschrift des Absenders erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Benutzung darstellt, die nach § 8 Abs. 1 WHG genehmigungspflichtig ist. Dabei sind unter anderem die Anforderungen an die ökologische Durchgängigkeit gemäß § 34 WHG zu beachten.

Halle (Saale), 11.06.2025
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung Könderitz vom 28.02.2025

Die Jagdgenossenschaftsversammlung Könderitz hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Einstimmiger Beschluss, dass der Jagdpachtreinertrag nicht ausgezahlt wird.
2. Einstimmiger Beschluss, dass 500 € aus der Kasse der Jagdgenossenschaft zweckgebunden an die Kindertagesstätte „Elsterspatzen“ Könderitz gespendet werden.
3. Einstimmiger Beschluss, dass 500 € aus der Kasse der Jagdgenossenschaft für die Unterstützung von Natura 2000 innerhalb der Gemarkung Könderitz investiert werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung der anwesenden Jagdenossen.

Ostrau, 18.04.2025

gez. Der Vorstand

I. INFORMATIONEN

Beschlüsse des Gemeinderates Elsteraue vom 05.06.2025

Beschluss-Nr. 86/06/2025

Beratung und Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Elsteraue

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue beschließt die Hauptsatzung in der vorliegenden Form. Die Hauptsatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 87/06/2025

Beratung und Beschluss über die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue beschließt die vorliegende Geschäftsordnung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse inklusive der Anlage zur Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 88/06/2025

Billigungs- und Offenlegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Teichweg“ OT Prehlitz-Penkwick der Gemeinde Elsteraue

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue billigt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 „Am Teichweg“ OT Prehlitz-Penkwick der Gemeinde Elsteraue in der Fassung vom März 2025 sowie die Begründung gleichen Datums und bestimmt ihn gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung durch Offenlage. Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung sowie den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in der Fassung vom März 2025 einzusehen und Stellungnahmen abzugeben. Gleichzeitig werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Entwurf eingeholt. Ort und Dauer der Veröffentlichung sind ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 89/06/2025

Beratung und Beschluss zur außerplanmäßigen Bewilligung von Mitteln zur Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs für die Ortsfeuerwehr Nißma

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue beschließt:

1. Der Gemeinderat stimmt der außerplanmäßigen Bewilligung des Bürgermeisters vom 20.12.2024 für die Anschaffung eines MTW für die Ortsfeuerwehr Nißma zu.

2. Der Gemeinderat beschließt zur Finanzierung dieser Maßnahme die Zusammenführung der beiden außerplanmäßigen Bewilligungen vom 20.12.2024 (Anschaffung eines MTW Ortsfeuerwehr Nißma in Höhe von 10.000 Euro und Anschaffung eines MTW Ortsfeuerwehr Maßnitz in Höhe von 10.000 Euro) für den Erwerb und die Aufbereitung zur Inbetriebnahme dieses Fahrzeuges durch die Ortsfeuerwehr Nißma in Höhe von maximal 20.000 Euro.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 90/06/2025

Beratung und Beschluss zur Aufhebungssatzung der Satzung des Strukturwandelbeirates der Gemeinde Elsteraue

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue beschließt die vorliegende Aufhebungssatzung zur Satzung des Strukturwandelbeirates der Gemeinde Elsteraue.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 92/06/2025

Beratung und Beschluss zur 6. Fortschreibung des kommunalen Handlungskonzeptes zur Kinderbetreuung in der Gemeinde Elsteraue

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue beschließt die 6. Fortschreibung des kommunalen Handlungskonzeptes zur Kinderbetreuung in der Gemeinde Elsteraue mit Gültigkeit bis 31.12.2026 und beauftragt die Verwaltung, es dem Burgenlandkreis für deren Bedarfsplanung bis zum 30.06.2025 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung

Beschluss-Nr. 93/06/2025

Beschluss zur Entsendung eines Vertreters in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue beschließt die Entsendung von Herrn Karsten Burggraf als Vertreter, und den Bürgermeister, Herrn Mark Fischer, als dessen Stellvertreter, in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen



Information zu Bauarbeiten

Arbeiten im Bereich des Bahnübergangs „Bornitzer Bahnhofstraße“ in Elsteraue

Sehr geehrte Anwohnerinnen und Anwohner,

hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass es von September bis Dezember 2025 zu Lärmbelästigungen und Einschränkungen durch Bauarbeiten im Bereich des Bahnübergangs in der Bornitzer Bahnhofstraße kommen wird. Ein Wasserdurchlass im Bereich des Bahnübergangs muss erneuert werden.

In der Zeit vom **06. Oktober 2025 bis 13. Oktober 2025** und vom **12. Dezember bis 13. Dezember 2025** ist der Bahnübergang voll gesperrt und kann nicht befahren werden. Die Sperrung betrifft auch Fußgänger und Radfahrer. Eine örtliche Umfahrung wird ausgeschildert.

Vom 12. Dezember bis 13. Dezember 2025 kann es darüber hinaus zu lärmintensiven Nacharbeiten kommen. Die betroffenen Anwohner werden von uns im Vorfeld der Bauarbeiten noch mal separat per Post informiert.

Folgende Arbeiten werden ausgeführt

- Abbruch- und Aushubarbeiten
- Montage- und Gleisarbeiten

Zum Einsatz kommen u. a. eine Gleisstopfmaschine, Bagger und Kräne.

Wir setzen alles daran, die von den Bauarbeiten ausgehenden Störungen so gering wie möglich zu halten. Trotzdem lassen sich Beeinträchtigungen und Veränderungen im Bauablauf nicht gänzlich ausschließen. Dafür bitten wir um Entschuldigung.

Eine Genehmigung für diese Arbeiten wurde durch das Eisenbahnbundesamt Halle erteilt.

Kontakt- und Informationsmöglichkeiten:

Per Mail: bauprojekte-suedost@deutschebahn.com

III. AUSSCHREIBUNGEN

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Elsteraue sucht ab 01.11.2025 einen Gemeindearbeiter / Baumpfleger (m/w/d).

Alle Einzelheiten zur Stellenausschreibung entnehmen Sie bitte der Internetseite www.gemeinde-elsteraue.de unter Verwaltung – Ausschreibungen. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **02.09.2025**

per Mail an: bewerbung@gemeinde-elsteraue.de oder schriftlich an:

Gemeinde Elsteraue
Innere Verwaltung
– Gemeindearbeiter – Baumpfleger –
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue

Fischer
Bürgermeister